

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 13 vom 18. Januar 2011**

Der Petitionsausschuss hat am 18. Januar 2011 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/319

**Gegenstand:** Fahrtkostenrichtlinie für Schüler

**Begründung:** Der Petent regt an, auch für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu übernehmen. Er trägt vor, in Bremen gebe es kein breit gefächertes Angebot für die Oberstufe. Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien könnten die Schulwege teilweise nicht ohne öffentliche Verkehrsmittel überwinden. Die Petition wird von 49 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Stadtbürgerschaft hat vor einigen Monaten einen Antrag, die Fahrtkostenrichtlinie auf Schülerinnen und Schüler der Oberstufen auszuweiten, mehrheitlich abgelehnt. Auch gegenwärtig ist dafür keine parlamentarische Mehrheit gegeben.

Die Fahrtkostenrichtlinie geht davon aus, dass bei den in Bremen relativ kurzen Wegen und der Mobilität der Schülerinnen und Schüler der Oberstufenjahrgänge die Wege auch ohne öffentliche Verkehrsmittel überwunden werden können. Die Stadtgemeinde Bremen hält auch in der Oberstufe ein vielfältiges Angebot verteilt auf insgesamt 21 Standorte vor. Damit wird grundlegend allen Schülerinnen und Schülern unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, in zumutbarer Entfernung eine Oberstufe zu besuchen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/221

**Gegenstand:** Arbeitslosengeld II und Notwendigkeit eines Umzugs

**Begründung:** Die Petentin rügt, dass sie für einen Monat erst ab Antragstellung Arbeitslosengeld II erhalten hat. Sie stehe seit Jahren im Leistungsbezug, was der BAfG auch bekannt sei. Deshalb habe sie einen Anspruch

für den vollen Monat. Außerdem beschwert sich die Petentin darüber, dass die BAGIS einem beabsichtigten Umzug nicht zugestimmt hat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht. Die Kenntnis der BAGIS von der Hilfebedürftigkeit reicht nach der jetzigen Rechtslage nicht aus. Darauf weist die BAGIS in ihren Leistungsbescheiden auch hin. Die Petentin hat es versäumt, rechtzeitig den Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn die Petentin für einen Monat nur anteilige Leistungen erhalten hat.

Die Petentin hat der BAGIS ein Mietangebot vorgelegt. Die Miete für die neue Wohnung überschreitet die festgelegten Höchstwerte. Außerdem wird die Notwendigkeit eines Umzugs nur dann anerkannt, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch Nichtleistungsempfänger leiten lassen. Die Petentin hat vorgetragen, ihr Wohnumfeld sei für die Entwicklung ihrer Kinder nicht gut. Die Nachbarn seien laut. Der Kinderwagen passe nicht in den Fahrstuhl. Im Keller werde des Öfteren eingebrochen. Außerdem weise ihre Wohnung Schimmel auf. Wegen des Schimmels hat die BAGIS die Petentin an den Mieterverein als Beratungsinstanz verwiesen. Die anderen Gründe sind nicht derart schwerwiegend, um eine Umzugsnotwendigkeit im sozialrechtlichen Sinne zu begründen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/260

**Gegenstand:** Parken entgegen der Fahrtrichtung

**Begründung:** Der Petent regt an, in Wohnstraßen, in denen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h gilt, das Parken entgegen der Fahrtrichtung zuzulassen. Er trägt vor, dadurch würde niemand behindert oder gefährdet. Die jetzige Parkregelung sei für viele Verkehrsteilnehmer mit Umwegen verbunden. Die Petition wird von drei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verkehrsregeln sind bundesweit in der Straßenverkehrsordnung geregelt. Deshalb ist es nicht möglich, eine landespezifische Parkregelung für Bremen zu treffen.

Eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Straßenverkehrsordnung kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Nach dem geltenden Recht ist das Parken grundsätzlich auf der rechten Fahrbahnseite vorgeschrieben, ausgenommen in Einbahnstraßen oder wenn rechts Schienen liegen. Dadurch wird das Parken für den Regelfall in der bisherigen Fahrtrichtung angeordnet. Diese Regelung sichert die Berechenbarkeit des Parkens. Sie dient damit der Verbesserung der Verkehrssicherheit auch in verkehrsärmeren Straßen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/308

**Gegenstand:** Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft

**Begründung:** Die Petenten setzen sich für eine regionale Zuordnung von Grundschulen in freier Trägerschaft zu den öffentlichen Oberschulen ein. Anderenfalls würden Kinder, die eine private Grundschule besucht haben, gegenüber Kindern öffentlicher Grundschulen benachteiligt.

Es gebe auch Privatschulen, die dezentrale Strukturen aufweisen. Die frühere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sei nicht mehr anwendbar, weil sich die Rechtslage geändert habe. Diese Petition wird von 424 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nicht unterstützen. Die mehrheitlich von der Bürgerschaft getragenen rechtlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I beziehen sich grundsätzlich nur auf das öffentliche Schulwesen. Das ergibt sich bereits aus dem Anwendungsbereich des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes. Dementsprechend bezieht sich der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der Grundschulen nur auf solche in kommunaler Trägerschaft. Für die von den Petenten geforderte weite Auslegung des Schulbegriffs ist deshalb kein Raum.

Auch eine faktische Gleichbehandlung der Kinder aus Grundschulen in freier Trägerschaft beim Aufnahmeverfahren für die allgemeinbildenden Schulen kommt nicht in Betracht. Dem steht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zur früheren Aufnahmepraxis entgegen. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, die faktische Gleichbehandlung der Privatschüler beim Aufnahmeverfahren für die allgemeinbildenden Schulen führe zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung dieser Kinder. Mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus zugeordneten Grundschulen werde das Ziel verfolgt, pädagogische und soziale Zusammenhänge, die sich durch den gemeinsamen Besuch der Grundschule gebildet haben, nach Möglichkeit auch in der weiterführenden Schule zu erhalten. Die Privatschüler seien nicht Teil dieser Zusammenhänge. Ihre Bevorzugung gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht zugeordneten Grundschulen sei deshalb sachlich nicht gerechtfertigt.

Diese Rechtsprechung hat nach wie vor Gültigkeit. Zwar wurde das Aufnahmeverfahren für die weiterführenden Schulen mittlerweile neu gestaltet. Das Kriterium der regionalen Zuordnung wurde aber für die Oberschulen als drittrangiges Auswahlkriterium beibehalten.

Durch die Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens sind die Chancen von Kindern aus den Grundschulen in freier Trägerschaft auf Aufnahme in eine weiterführende öffentliche Schule nicht signifikant gesunken. Für Gymnasien ist die Vorabaufnahme von Kindern aus regional zugeordneten öffentlichen Grundschulen gänzlich entfallen. Bei den Oberschulen und anderen Schularten werden zunächst bis zu 10 % der Plätze an Härtefälle und dann bis zu 30 % der Plätze an Kinder, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen, vergeben. Erst danach werden Kinder aufgenommen, die aus zugeordneten Grundschulen kommen und anschließend die übrigen Bewerberinnen und Bewerber.

Zudem ist eine Einigung zwischen Schulen in freier Trägerschaft und Bildungsbehörde erfolgt, die ein zeitlich abgestimmtes Verfahren der Anwahl und Aufnahme in kommunale Schulen und solche in freier Trägerschaft vorsieht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/314

**Gegenstand:** Zulassung zu einer Ausbildung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ihm den Abschluss einer Ausbildung zu ermöglichen, die er vor 20 Jahren abgebrochen hat. Dazu möchte er in das zweite Ausbildungsjahr eintreten und an der Abschlussprüfung teilnehmen. Er trägt vor, er habe seinerzeit die Ausbildung aus dringenden persönlichen Gründen abgebrochen. Die Zweifel an seinen

Vorkenntnissen könne er in einem einstündigen Kolloquium mit einem Fachlehrer austräumen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Unterricht im zweiten Ausbildungsjahr baut auf den im ersten Ausbildungsjahr erworbenen umfangreichen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Der Petent verfügt nicht über die notwendigen Vorkenntnisse. Auf das vor über 20 Jahren ohne Abschluss absolvierte Studium kann der Petent nicht zurückgreifen. Gerade in diesem Bereich gab es in den letzten Jahren viele Veränderungen und erhebliche Weiterentwicklungen, insbesondere auch bei den technischen Standards. Deshalb wird ein einstündiges Kolloquium als Nachweis nicht ausreichen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/316

**Gegenstand:** Geruchsbelästigung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über eine Geruchsbelästigung, die nach seinen Angaben vom Nachbargrundstück ausgeht. Die zuständigen Behörden hätten sich nicht ausreichend um Aufklärung bemüht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent Gelegenheit, sein Anliegen im Rahmen einer Bürgersprechstunde persönlich vorzutragen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Anliegen des Petenten betrifft in erster Linie eine zivilrechtliche Angelegenheit. Hier hat der Petitionsausschuss keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Petitionsausschuss das Verhalten der eingeschalteten Behörden überprüft. Ein Fehlverhalten oder mangelnde Aufklärungsbereitschaft war nicht feststellbar. Es haben mehrfach Ortsbesichtigungen stattgefunden, um dem Verdacht des Petenten nachzugehen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/341

**Gegenstand:** Sprachstandserhebung

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die Anwendung des Cito-Testverfahrens zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung. Sie bezweifelt die Aussagekraft der Testergebnisse sowie die Kompetenz des durchführenden Personals. Außerdem stellt sie den Förderbedarf ihres Kindes in Frage und bittet, von der Förderung abzusehen. Darüber hinaus empfindet sie die Erhebung von Gebühren für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens als Ungleichbehandlung. Für Widerspruchsverfahren nach dem SGB XII und dem SGB II würden keine Gebühren erhoben. Vor dem Gesetz müssten alle Menschen gleich sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen – wie in den meisten anderen Ländern – sind alle Kinder, die schulpflichtig werden, gesetzlich zur Teilnahme an Sprachstandstests verpflichtet. Das Thema allgemein, aber auch die Art der Durchführung und die Qualität des Verfahrens wurden in der Vergangenheit mehrfach in der Bürgerschaft und der Deputation für Bildung

ausführlich beraten. Die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen befürworten grundsätzlich eine Sprachstandsfeststellung. Dabei wird eine fortwährende Verbesserung der Verfahren angestrebt. Dazu können auch Anregungen in Widersprüchen und Petitionen beitragen.

In dem von der Petentin benannten Einzelfall besteht die Möglichkeit, das Kind von der Förderung zu befreien, wenn ein Kinderarzt, Logopäde oder der Kindergarten keine Fördernotwendigkeit sieht. Entsprechende Formulare liegen in den Kindertagesstätten aus.

Die Gebührenpflicht für erfolglose Widerspruchsbescheide ergibt sich aus dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz. Eine unberechtigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu den gebührenfreien Widerspruchsverfahren nach dem SGB II und dem SGB XII kann der Petitionsausschuss nicht erkennen. Es liegen unterschiedliche Sachverhalte vor. Bei Verfahren nach dem SGB II und SGB XII geht es um Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt. Diese Fälle sind mit Widersprüchen in allgemeinen Verwaltungsrechtsangelegenheiten nicht vergleichbar.

**Eingabe-Nr.:** S 17/391

**Gegenstand:** Hinweis auf Steuerverschwendung

**Begründung:** Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass auf Bauwerke, bei denen nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler eine Steuerverschwendung vorliegt, gesondert hingewiesen wird.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Zum einen sieht er keinen Anhaltspunkt für eine parlamentarische Prüfung, weil der Petent nicht konkretisiert hat, um welche Bauwerke es gehen soll. Zum anderen weist der Bund der Steuerzahler zwar auf Steuerverschwendung bei öffentlichen Auftragsvergaben hin. Dabei handelt es sich jedoch um die öffentlich geäußerte Meinung eines privaten Vereins, die keinerlei Rechtswirkungen nach außen zeigt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/392

**Gegenstand:** Oberleitungsfähren

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen Oberleitungsfähren einzuführen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Zum einen werden die Weserfähren in Bremen von einem privaten Unternehmen betrieben, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Zum anderen erscheint dem Petitionsausschuss der Bau von Oberleitungsfähren in Bremen nicht realisierbar, weil es auf der Weser einen erheblichen Tidenhub gibt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/393

**Gegenstand:** Oberleitungsbus

**Begründung:** Der Petent regt an zu prüfen, ob in Bremen künftig Oberleitungsbuslinien eingeführt werden könnten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. In Bremen besteht ein funktionierendes und gut ausgebauten Straßenbahn- und Busliniennetz. Für ein daneben einzurichtendes Oberleitungsbusliniensystem besteht kein Bedarf.

**Eingabe-Nr.:** S 17/714

**Gegenstand:** Straßenbenennung

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen einen Platz der Schule zu benennen, um die vielen schulischen Initiativen, beispielsweise im Umweltschutz, zu würdigen. Die Petition wird von zwei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Schulen erfüllen in unserer Gesellschaft eine wichtige Aufgabe. Die schulische Bildung ist auch für die Zukunft von großer Bedeutung. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. In Bremen sind die Beiräte für die Benennung von Plätzen zuständig. Die Senatskanzlei hat mitgeteilt, der Beirat Vahr habe den Wunsch des Petenten nach der Benennung eines Platzes der Schule abgelehnt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/271

**Gegenstand:** Verkehrslenkende Maßnahmen

**Begründung:** Der Petent regt an, in einem Teilstück einer konkret benannten Straße die Geschwindigkeit auf 30 km/h herabzusetzen, eine Sackgasse einzurichten und ein Durchfahrverbot für Fahrzeuge über 4,5 t anzuordnen. Er trägt vor, dieser Teil der Straße diene dem Schleichverkehr und führe deshalb zu unnötigem Verkehrsaufkommen. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil der hintere Teil der Straße teilweise gesperrt sei. Der Lkw-Verkehr führe zu Straßenschäden und deshalb zu vermeidbaren Kosten für die Stadtgemeinde und die Anlieger. Diese Petition wird von sieben Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die hier interessierende Straße wird als Sackgasse ausgewiesen. Ein Tempolimit von 30 km/h wurde angeordnet. Außerdem erfolgt die Wegweisung zu dem anliegenden Gewerbebetrieb nicht über die hier interessierende Straße, sondern über eine andere, auch für Lkw-Verkehr ausgebaute Straße.

Das Anliegen des Petenten, die hier interessierende Straße für Lkw zu beschränken, kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Eine solche Anordnung, die zum Schutz der Wohnbevölkerung ergehen kann, erfordert, dass die Beschränkung für bestimmte Verkehre aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die die Notwendigkeit begründet, mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen einzugreifen. Eine solche Gefahrenlage kann der Petitionsausschuss nicht sehen. Die Zuwegung zum Gewerbebetrieb erfolgt auf einem anderen Weg. Die Einmündung der hier interessierenden Straße wurde baulich verschwenkt und hochgepflastert. Sie ist damit für Lkw-Verkehre unattraktiv gestaltet. Diese baulichen Veränderungen, die zwischenzeitlich angeordneten Verkehrszeichen und die Wegweisung tragen nach Auffassung des Petitionsausschusses erheblich dazu bei, dass insbesondere ortsunkundige Lkw-Fahrer die Einfahrt in diese Straße meiden.

Für die vom Petenten vermutete Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Straße liegen keine Anhaltspunkte vor.

**Eingabe-Nr.:** S 17/367

**Gegenstand:** Fällung eines Baumes

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die Fällung eines an eine Parkanlage angrenzenden Baumes. Sie tragen vor, es handle sich um einen

seltene und gesunde Baum, der erhalten werden müsse. Außerdem machen sie konkrete Vorschläge, wie die Standsicherheit des Baumes gewährleistet werden könne.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen, stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Baum steht zwischen einer Parkanlage und einer Straße. Er hat wegen der örtlichen Gegebenheiten nur einen begrenzten Raum, um zu wurzeln und sich zu stabilisieren.

Im Rahmen der Sanierung der Parkanlage sind Baumaßnahmen an der neben dem Baum befindlichen Stützmauer erforderlich. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, er werde im Rahmen der Baumaßnahmen versuchen, den Baum zu schützen und im Sinne der Artenvielfalt zu erhalten. Technisch werfe dies allerdings einige Probleme auf.

Er könne nicht zusichern, ob der Baum erhalten werden könne. Vor und begleitend zur Baumaßnahme werde er die Standsicherheit des Baumes durch einen unabhängigen Gutachter überprüfen lassen. Für den Fall, dass der Baum beseitigt werden müsse, sollten Kultivare gepflanzt werden. Damit werde die zurzeit im Park vorhandene Vielfalt an Baumarten erhalten. Mehr Möglichkeiten, das Anliegen der Petenten zu unterstützen sieht der Petitionsausschuss zurzeit nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/388

**Gegenstand:** Internetseite mit Schulportraits

**Begründung:** Die vom Petenten gewünschte zentrale Internetseite, auf der sich alle Schulen präsentieren können, existiert bereits. Sie ist über jede Suchmaschine einfach zu finden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/387

**Gegenstand:** Kursanwahl in der Oberstufe

**Begründung:** Der Petent rügt die Möglichkeiten der Kursanwahl in einer Schule in Bremerhaven. Da es sich um eine Aufgabe handelt, für die der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig ist, war die Eingabe der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

**Eingabe-Nr.:** S 17/394

**Gegenstand:** Verpflichtungserklärung

**Begründung:** Für die begehrte Verpflichtungserklärung ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig. Deshalb war die Eingabe der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

**Eingabe-Nr.:** S 17/399

**Gegenstand:** Aufenthaltsgenehmigung

**Begründung:** Für die begehrte Aufenthaltsgenehmigung ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig. Deshalb war die Eingabe der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

